



Gesetzentwurf zum Kindergeld in Luxemburg

Gesetzesfolgenabschätzung
27.09.2021

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers



I. Einleitung

Bei Grenzgänger-Familien ist es möglich, dass sowohl im Wohnsitzstaat, als auch im Beschäftigungsstaat Anspruch auf Familienleistungen besteht. Um zu vermeiden, dass mehrere Ansprüche zusammentreffen oder überhaupt kein Anspruch besteht, sind im Hinblick auf die Gewährung von Familienleistungen in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Koordinierungsmechanismen vorgesehen. Bei der Klärung der Frage, wer als Familienangehöriger zu erachten ist, kommt bei Grenzgängern zu den immer komplexer werdenden Familienkonstellationen eine grenzüberschreitende Komponente hinzu. Bezüglich der Koordinierung der Familienleistungen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) regelmäßig zahlreiche Fragen vorgelegt.

So klärte der EuGH mit Urteil vom 2. April 2020¹ die Frage, ob das luxemburgische Recht bezüglich der Gewährung von Kindergeld für die Kinder des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners eines Grenzgängers mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist. Im Zuge einer im Jahre 2016 beschlossenen Reform der luxemburgischen Vorschriften wurde der Begriff „Familienangehöriger“ enger ausgelegt. Diese Reform führte dazu, dass für Kinder, die im Haushalt eines Grenzgängers leben, jedoch in keinem Abstammungsverhältnis zu ihm stehen, kein Kindergeld mehr gewährt wird, obwohl für alle im Großherzogtum Luxemburg wohnhaften Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht.

Ein Grenzgänger, der für das Kind seiner Ehefrau vor der Reform Kindergeld erhielt, ging gegen den Bescheid, mit dem die Zukunftskasse (CAE) die Zahlung dieses Kindergelds verweigerte, gerichtlich vor.

Der EuGH entschied, dass das Unionsrecht den Bestimmungen eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach Grenzgänger Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder, nicht jedoch für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Unterhalt sie aber aufkommen,

¹ Urteil des EuGH vom 2. April 2020, C-802/18.



während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben.

Um die Vorschriften mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen, legte die Ministerin für Familie und Integration nach einer Beratung der Regierung im Conseil am 1. Juni 2021 einen Gesetzentwurf vor². Zweck dieses Entwurfs ist es in erster Linie,³ die für die Gewährung von Kindergeld geltenden Artikel 269 und 270 des Sozialgesetzbuchs anzupassen.

Im ersten Teil dieser Gesetzesfolgenabschätzung werden die derzeit geltenden Vorschriften beschrieben sowie die Entscheidungsgründe des EuGH und die konkreten Vorschläge zur Änderung der luxemburgischen Vorschriften (II). Abschließend erörtert die Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion die im Gesetzentwurf in Bezug auf die Kindergeldregelung enthaltenen Änderungsvorschläge (III).

II. Kindergeldvorschriften im Großherzogtum Luxemburg

Im Jahre 2016 wurden die im Großherzogtum Luxemburg für den Anspruch auf Kindergeld geltenden Vorschriften grundlegend reformiert. Zweck dieser Reform war es unter anderem sowohl die Gewährung dieser Leistung für Kinder von Grenzgängern fairer zu gestalten, als auch den betroffenen Dienststellen den Umgang mit den neuen Familiensituationen (Patchwork-Familien, Alleinerziehende, usw.) zu erleichtern.⁴ Daraufhin kamen nach Erlass des Gesetzes vom 23. Juli 2016 folgende Bestimmungen der Artikel 269 und 270 des Sozialgesetzbuchs (SGB) zur Anwendung.

1) Derzeit geltende Rechtsvorschriften

² Gesetzentwurf Nr. 7828, Abgeordnetenkammer, vom 27.07.2021.

³ Mit dem Gesetzentwurf sollen nach dem Urteil des EuGH vom 25. Februar 2021 (C-129/20) auch die für den Elternurlaub geltenden Vorschriften mit dem Unionsrecht in Einklang gebracht werden.

⁴ Siehe Gesetzentwurf Nr. 7828 vom 27. Juli 2021, S. 5: „Die Verfasser des Gesetzentwurfs empfehlen eine praktikable, faire Lösung ...“



Folgende Übersetzung ist eine freie Übersetzung des Gesetzestextes, der nur auf Französisch existiert.

Art. 269 des Sozialgesetzbuchs

(1) Es wird ein Zukunftskindergeld, im Folgenden „Kindergeld“ eingeführt.

Anspruch auf Kindergeld besteht für

- a) jedes Kind, das tatsächlich und ständig in Luxemburg wohnt und hier seinen gesetzlichen Wohnsitz hat,
- b) die Familienangehörigen im Sinne der Definition des Artikels 270 einer jeden Person, die den luxemburgischen Rechtsvorschriften unterliegt und in den Anwendungsbereich der europäischen Verordnungen oder eines anderen von Luxemburg geschlossenen zwei- oder mehrseitigen Abkommens über die soziale Sicherheit fällt, die die Zahlung von Kindergeld gemäß den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats vorsehen. Die Familienangehörigen müssen in einem Land wohnen, das unter die betreffende Verordnung oder das betreffende Abkommen fällt.

(...)

Art. 270 des Sozialgesetzbuchs

Für die Anwendung des Artikels 269, Abs. 1, Buchst. b gelten als Familienangehörige einer Person, die Anspruch auf Kindergeld vermitteln, die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder sowie die Adoptivkinder dieser Person.

Mit dieser Reform wurde für Kinder, die tatsächlich im Großherzogtum Luxemburg wohnen, ein persönliches Recht auf den Bezug des Kindergelds (Art. 269, (1), a)), aber auch ein abgeleitetes Recht für die Familienangehörigen der Personen eingeführt, die den luxemburgischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit unterliegen und insbesondere aufgrund der Anwendung europäischen Verordnungen (Art. 269, (1) b)). Dies umfasst die Situation der in Luxemburg tätigen Grenzgänger.

Um den Begriff des Familienangehörigen zu definieren, muss man sich auf Artikel 270 SGB beziehen. Danach gelten als Familienangehörige die biologischen Kinder und Adoptivkinder der den luxemburgischen Vorschriften unterliegenden Person. Die Reform führte dazu, dass Kinder, die ausschließlich vom Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner der den luxemburgischen Sozialversicherungsvorschriften unterliegenden Person abstammen, vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen wurden, während für diese Kinder vor der Reform Anspruch auf Kindergeld bestand.



In der Praxis hatte diese Reform zur Folge, dass für alle in Luxemburg wohnhaften Kinder (auch für die Kinder des Ehegatten des Arbeitnehmers) Kindergeld gewährt wird, während bei Grenzgängern, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind (Belgien, Deutschland, Frankreich), nur für die biologischen Kinder oder die Adoptivkinder des Arbeitnehmers Anspruch auf Kindergeld besteht.

Ein Grenzgänger, der durch diese Reform insoweit geschädigt wurde, als ein Kind seiner Ehefrau, für welches er bis dahin Kindergeld erhielt, aus dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen wurde, reichte gegen den Bescheid der Zukunftskasse (CAE) beim Schiedsgericht der Sozialversicherung Klage ein. Das Schiedsgericht gab der Klage statt. Daraufhin legte die CAE beim Obersten Schiedsgericht der Sozialversicherung Berufung ein, welcher entschied, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

2) Dem Unionsrecht entgegenstehende Bestimmungen gemäß Urteil des EuGH vom 2. April 2020

Das Oberste Schiedsgericht stellte an den EuGH (im Folgenden kurz Gerichtshof) drei Fragen. Die zweite und dritte Frage wurden vom Gerichtshof zusammen geprüft:

1. Stellt das Kindergeld, das an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers geknüpft ist, eine soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 7, Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 dar?
2. und 3.: Steht das Unionsrecht den Bestimmungen eines Mitgliedstaates entgegen, wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder (eheliche Kinder, nicht eheliche Kinder und Adoptivkinder) und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem



Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, während der Anspruch auf dieses Kindergeld für alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder besteht?

Der Gerichtshof bejahte die erste Frage: Kindergeld, das an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers in einem Mitgliedstaat geknüpft ist, stellt eine soziale Vergünstigung im Sinne der vorzitierten Artikel dar⁵.

Was die zweite und dritte Frage betrifft, erinnert der Gerichtshof in seiner Argumentation, dass die Familienangehörigen eines Wanderarbeitnehmers mittelbare Begünstigte der Gleichbehandlung sind und der Begriff des Familienangehörigen den Ehegatten oder den Lebenspartner, mit dem er eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sowie die Verwandten in gerader absteigender Linie des Wanderarbeitnehmers und des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, umfasst.⁶

Die gleichzeitige Anwendung der EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁷ und der EU-Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird vom Gerichtshof nicht ausgeschlossen⁸.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet nicht nur unmittelbare Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle mittelbaren Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen.⁹

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die in dieser Sache auf dem Wohnsitz beruhende Unterscheidung eine objektiv nicht gerechtfertigte mittelbare

⁵ Siehe Erwägungsgrund Nr. 32 des Urteils des EUGH vom 2. April 2020, C-802/18.

⁶ Siehe Erwägungsgrund Nr. 51 des Urteils des EUGH vom 2. April 2020, C-802/18 und Urteil Depesme des EUGH vom 15. Dezember 2016, C-401/15 bis C-403/15.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

⁹ Siehe Erwägungsgrund Nr. 54 des Urteils des EUGH vom 2. April 2020, C-802/18.



Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt. Er führt aus, dass der luxemburgische Gesetzgeber eine weite Auslegung des Kreises der Empfänger der Leistung vorgenommen hat, ohne dass ein gemeinsamer Haushalt oder das Tragen der Hauptlast für den Unterhalt des Kindes nachgewiesen werden muss. Nach Ansicht des Gerichtshof könnte dieses Ziel durch Maßnahmen verfolgt werden, die gebietsansässige Arbeitnehmer und Grenzgänger gleichermaßen treffen.

Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass „das Unionsrecht den Bestimmungen eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstat geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Unterhalt sie aber aufkommen, während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben.“

Diese Entscheidung hat zur Folge dass Luxemburg seine geltenden Kindergeldvorschriften anpasst.

3) Änderungsvorschlag zum Kindergeld gemäß Gesetzentwurf Nr. 7828

Im Gesetzentwurf Nr. 7828 werden u.a. folgende Änderungen des Sozialgesetzbuchs vorgeschlagen: (freie Übersetzung des französischen Originaltextes)

In **Artikel 269** werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt ersetzt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(1) Anspruch auf Kindergeld für ein Kind hat der Elternteil, der aufgrund einer Berufstätigkeit oder aufgrund einer Pension oder anderer Einkünfte, von denen nach Maßgabe der luxemburgischen Krankenversicherungsvorschriften Beiträge einbehalten werden, im luxemburgischen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert ist. Unbeschadet der Bestimmungen des 1. Absatzes hat für ein Kind auch der Elternteil Anspruch auf Kindergeld, der aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit im luxemburgischen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert und nach Maßgabe der luxemburgischen Krankenversicherungsvorschriften vom Einbehalt der Beiträge nicht befreit ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann Kindergeld auch für Waisen und unbegleitete Minderjährige im Sinne des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen oder temporären Schutz gewährt werden.“



2. **Artikel 270** wird wie folgt ersetzt

„Art. 270. Zur Anwendung von Artikel 269, Absatz 1, gelten als Kinder die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder.“

3. **Artikel 271** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz wird durch folgenden Text ersetzt:

„Das Kindergeld steht ab dem Geburtsmonat bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr des Kindes zu, sofern die sich aus Artikel 269 ergebenden Bedingungen erfüllt sind.“

ii) Die Punkte a) und b) werden gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.

b) Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Der Anspruch auf Kindergeld besteht bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eines Kindes, das:

a) als Hauptbeschäftigung vor Ort tatsächlich eine Lehranstalt besucht, um mindestens 24 Stunden pro Woche an einem klassischen oder allgemeinen Sekundarunterricht oder einem gleichgestellten Unterricht teilzunehmen;

b) als Hauptbeschäftigung vor Ort in einem Fachinstitut, einer Einrichtung oder einem Zentrum mit sonderpädagogischem Schwerpunkt tatsächlich an einem auf seine Fähigkeiten abgestimmten Unterricht oder einer entsprechenden Ausbildung teilnimmt;

c) im Rahmen einer Lehre gemäß Artikel L. 111-1 ff. des Arbeitsgesetzbuchs eine unter dem sozialen Mindesteinkommen liegende Vergütung bezieht.“

Artikel 280 wird wie folgt geändert

a) Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Die nachgeburtliche Beihilfe wird nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass der Elternteil ab der Geburt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes kontinuierlich den luxemburgischen Vorschriften über die soziale Sicherheit unterliegt.“

III. **Analyse und Bemerkungen der Task Force Grenzgänger 3.0 zum Änderungsvorschlag des Kindergeldes**

Dieser Gesetzentwurf bedeutet insofern eine radikale Abkehr von der bisherigen Philosophie da in der Neufassung des Artikels 269 SGB kein an den Wohnsitz anknüpfendes persönliches Recht des Kindes mehr vorgesehen ist. Stattdessen hat ein Elternteil einen abgeleiteten Anspruch. Nach Maßgabe des neuen Artikels haben nämlich Kinder, von denen ein Elternteil im luxemburgischen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert ist, Anspruch auf Kindergeld. Mit diesem einzigen Kriterium soll das Problem der Ungleichbehandlung gelöst und die vom EuGH festgestellte Diskriminierung beseitigt werden, weil dann für Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige die gleiche Anspruchsbedingung gilt.

Wenn jedoch der EuGH eine solche Diskriminierung feststellt, stellt sich die Frage, ob der Mitgliedstaat veranlasst werden soll, den Kreis der Anspruchsberechtigten einzuschränken (Ausschluss bestimmter gebietsansässiger Kinder), oder vielmehr



erwartet wird, dass das Kindergeld auch der bisher ausgeschlossenen Gruppe gewährt wird.

Außerdem hat der Gerichtshof in seinem Urteil nachdrücklich auf den Begriff des Familienangehörigen Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass laut der EU-Rechtsprechung die sozialen Vergünstigungen nicht nur Kindern, die mit dem Grenzgänger in einem Abstammungsverhältnis stehen, mittelbar zugutekommen können, sondern auch Kindern des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, wenn der Grenzgänger für deren Unterhalt aufkommt.¹⁰ Der Gesetzentwurf umgeht die Definition des Begriffs des Familienangehörigen, indem er den Begriff ganz einfach streicht.

Der Begriff des Familienangehörigen ist jedoch wichtig, da er in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 benutzt wird, um die Personen zu definieren, für die der Arbeitnehmer Familienleistungen beanspruchen kann, als ob diese Familienangehörigen in diesem Mitgliedsstaat wohnen würden. Stellt die Bezugnahme auf das Kind und nicht auf das Familienmitglied nicht eine Ablenkung von der eigentlichen Frage?

Angesichts der Entwicklung der Gesellschaft und der Familienkonstellationen und der Anwendung der diversen europäischen Vorschriften wäre eine Vereinheitlichung der Definition des Begriffs des Familienangehörigen angebracht. Da die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eventuell abgeändert werden soll¹¹, könnte diese Überlegung bei dieser Gelegenheit ebenfalls einbezogen werden.

¹⁰ Siehe Erwägungsgrund Nr. 51 des Urteils des EuGH vom 2. April 2020, C-802/18.

¹¹ Eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird seit mehreren Jahren in Erwägung gezogen. Davon sind auch die Familienleistungen betroffen (siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, COM (2016) 815. Dieser Änderungsvorschlag konnte zwar nicht durchgesetzt werden, Diskussionen über eine Änderung sind jedoch nach wie vor aktuell.



Auch die geplanten Änderungsentwurf des Artikels 271 SGB wirft einige Fragen auf: Welcher Zeitpunkt oder Referenzzeitraum wird bei der Beurteilung der Pflichtversicherung einer Person berücksichtigt? Wird der überwiegende Teil der Versicherung berücksichtigt oder genügt ein Tag Pflichtversicherung? Die Streichung dieser in der derzeitigen Fassung des Artikels 271 SGB enthaltenen Angaben ist bedenklich. Was gilt für Personen, die nacheinander Zeitarbeitsverhältnisse eingehen und in der Zwischenzeit beschäftigungslos sind? Haben auch Arbeitnehmer, die befristete Arbeitsverträge abgeschlossen haben, Anspruch auf Kindergeld?

Der neue Artikel 271 sieht in Punkt 2 eine Verlängerung der Zahlung des Kindergelds bis zum 25. Lebensjahr vor, wenn das Kind vor Ort tatsächlich studiert oder an einer Ausbildung teilnimmt. Was ist unter dem Ausdruck „vor Ort“ zu verstehen? Sind Kinder von Grenzgängern, die derzeit im Wohnsitzstaat studieren oder an einer Ausbildung teilnehmen, vom Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen? Es ist höchstwahrscheinlich, dass der EuGH in einem solchen Fall entscheidet, dass eine solche Bestimmung gegen das Unionsrecht verstößt.

Festzustellen ist auch, dass nach dem Wortlaut des Änderungsentwurfs des Artikels 280 (4) SGB die Zahlung der Beihilfe nach Geburt davon abhängig gemacht wird, dass der Elternteil von der Geburt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes kontinuierlich in Luxemburg sozialversichert ist. Wenn diese Voraussetzung nicht ausgewogen wird, besteht die Gefahr, dass Grenzgänger, die zwischen mehreren Arbeitsverhältnissen, wenn auch nur kurzfristig arbeitslos sind, de facto benachteiligt werden. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten nämlich für vollarbeitslose Grenzgänger die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats, selbst wenn es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt. Bei Gebietsansässigen hat die gleiche Situation keine Auswirkungen auf den Bezug der Leistungen, weil sie, unabhängig von ihrer beruflichen Lage, weiterhin im Wohnsitzstaat versichert sind.



Eine Klärung dieser Punkte scheint geboten zu sein, um spätere Fragestellungen zu vermeiden.

IV. Fazit

Vor diesem Hintergrund regt die Task Force Grenzgänger 3.0 (TFG 3.0) der Großregion eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs Nr. 7828 an.

In der derzeitigen Fassung weist der Gesetzentwurf Grauzonen auf, die, wenn sie nicht geklärt werden, zu neuerlichen Ungleichbehandlungen der Grenzgänger bei der Gewährung von Kindergeld führen könnten.

Die TFG 3.0 schlägt außerdem vor, die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ in die künftigen Diskussionen über eine Änderung der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einzubeziehen.

Haftungsausschluss

Für alle in diesem Werk enthaltenen Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Irrtümer können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrecht: © Task Force Grenzgänger 3.0, September 2021

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion 3.0 unzulässig.

Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion 27.09.2021

**Autorinnen:
Céline Laforsch & Alfonsine Camiolo**

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken

task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

Projektpartner:



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail, de l'Emploi et
de l'Économie sociale et solidaire

